



Integrationsratswahl

Vorbereitung und Durchführung der Integrationsratswahl am 14. September 2025

– Briefwahlvorstand –



Inhalt

- I. Basisinformationen zu den Kommunalwahlen
 - II. Stellung, Rechtsgrundlage und Zusammensetzung des Brief-/Wahlvorstands
 - III. Die Mitwirkung im Brief-/Wahlvorstands
 - IV. Die Aufgaben des Briefwahlvorstands
 - V. Der Briefwahlvorstand am Wahltag
 - VI. Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl (Briefwahlhandlung, §§ 26 und 27 KWahlG; §§ 56 bis 58 KWahlO)
 - VII. Zurückweisungsgründe bei der Briefwahl (§ 27 Abs. 2 KWahlG; § 58 Abs. 2 KWahlO)
 - VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahlG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO)
 - IX. Die Gültigkeit der Stimmen (§§ 25 und 30 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 52 KWahlO)
 - X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen
 - XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 39 KWahlO)
 - XII. Schnellmeldungen, Briefwahlniederschrift mit Ergänzungen, Rückgabe von Wahlunterlagen (§ 58 Abs. 3 bis 5, § 60 Satz 3 und 4 i. V. m. §§ 53 bis 55 KWahlO)
-

II. Stellung, Rechtsgrundlage u. Zusammensetzung des Brief-/Wahlvorstands

Brief- und Urnenwahlvorstände

- bestehen aus bis zu 9 Personen:
 - dem/der Wahlvorsteher/in,
 - dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in (zugleich Beisitzer/in)
und
 - weiteren 3 bis 7 Beisitzer(inne)n, von denen eine/r der/die Schriftführer/in ist

Der Briefwahlvorstand

- arbeitet ehrenamtlich (Erfrischungsgeld), unparteiisch, weitgehend unabhängig und verschwiegen

III. Die Mitwirkung im Brief-/Wahlvorstand

Die Mitwirkung in einem Brief- oder einem Urnenwahlvorstand

- findet öffentlich statt
- ist verantwortungsvoll und teambezogen
- unterliegt im Sinn gegenseitiger Kontrolle dem Mehraugenprinzip
- erfordert vor und im Wahlraum politische Neutralität seiner Mitglieder



IV. Die Aufgaben des Briefwahlvorstands

Der Briefwahlvorstand

- achtet auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses in den Briefwahlunterlagen
- beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen
- stellt die Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit im Briefwahlraum sicher
- garantiert Ruhe und Ordnung im Briefwahlraum
- stellt das Ergebnis in dem ihm zugeteilten Wahlbezirk am Wahlabend fest.



IV. Die Aufgaben des Briefwahlvorstands

Der Briefwahlvorstand

- entscheidet dabei über die Gültigkeit der Stimmabgabe
- gibt die Wahlergebnisse in dem ihm zugewiesenen Wahlbezirk durch Schnellmeldung an das Wahlamt der Gemeinde weiter
- dokumentiert seine Tätigkeit in der Briefwahl Niederschrift
- sichert die Briefwahlunterlagen gegen unzulässige Einsichtnahmen und Verlust
- übergibt die Briefwahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an das Wahlamt der Gemeinde

V. Der Briefwahlvorstand am Wahltag

Der Briefwahlvorstand

- tritt am Nachmittag des Wahltags um 16.30 Uhr zur Briefwahlhandlung zusammen
- vereinbart die Aufgabenverteilung im Briefwahlraum
- darf im Sinne politischer Neutralität im Wahlraum keine Parteiabzeichen tragen
- muss während der Briefwahlhandlung mindestens durch den/die Briefwahlvorsteher/in und den/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen und eine/n weitere/n Beisitzer/in (3 Mitglieder) besetzt sein
- ist erst ab dieser Mindestbesetzung während der Briefwahlhandlung beschlussfähig



V. Der Briefwahlvorstand am Wahltag

Der Briefwahlvorstand

- entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei einem Patt entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin
- wendet sich bei Problemen telefonisch an das Wahlamt der Gemeinde
- soll bei der Ergebnisermittlung vollständig anwesend sein und ist dabei erst ab einer Mindestbesetzung von 5 Mitgliedern, darunter der/die Briefwahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, beschlussfähig (keine Abwesenheit ohne vorherige Abmeldung)
- darf erst nach vollständigem Abschluss von Ergebnisermittlung und -meldung seine Tätigkeit beenden



VI. Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl

(Briefwahlhandlung, §§ 26 und 27 KWahlG; §§ 56 bis 58 KWahlO)

Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl (Briefwahlhandlung)

- folgt auf die Verteilung der orangenen Wahlbriefe durch die Gemeinde an den Briefwahlvorstand, wobei die Anzahl der übergebenen Wahlbriefe in der Briefwahlniederschrift festgehalten wird (Anlagen 19a und 19b KWahlO, Nr. 2.3 und 2.5)
- beginnt mit der Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit durch den/die Briefwahlvorsteher/in
- ist öffentlich und beginnt am Wahltag schon während der Wahlzeit
- erfordert ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine – sog. Negativverzeichnis, ggf. mit Nachträgen – oder die Mitteilung der Gemeinde, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind

VI. Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl

(Briefwahlhandlung, §§ 26 und 27 KWahlG; §§ 56 bis 58 KWahlO)

Die Briefwahlhandlung (§ 27 KWahlG; § 58 KWahlO)

- beginnt mit dem Öffnen der orangenen Wahlbriefe – einer nach dem anderen – durch eine/n Beisitzer/in und der Entnahme des Inhalts: vorgesehen sind unterschriebener Wahlschein und verschlossener grauer Stimmzettelumschlag
- geht mit der Prüfung des Schriftführers/der Schriftführerin – anhand des Namens und der Wahlscheinnummer – weiter, ob der Wahlschein im Negativverzeichnis (ggf. im Nachtrag) aufgeführt ist oder sonstige Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben werden
- hat in diesen Fällen die Aussonderung des Wahlbriefs zur Folge und später einen Beschluss des Briefwahlvorstands über seine Zulassung oder Zurückweisung
- beinhaltet auch die Aussonderung und Beschlussfassung über Wahlbriefe, gegen die anderweitige Bedenken bestehen



VI. Die Prüfung der Stimmabgabe durch Briefwahl

(Briefwahlhandlung, §§ 26 und 27 KWahlG; §§ 56 bis 58 KWahlO)

Die Briefwahlhandlung

- führt – in unbedenklichen Fällen oder nach beschlossener Zulassung des Wahlbriefs – zum Einwurf des ungeöffneten grauen Stimmzettelumschlags in die Briefwahlurne
- erfordert die Dokumentation beanstandeter, nach Beschlussfassung zurückgewiesener oder zugelassener Wahlbriefe in der Briefwahl Niederschrift (vgl. Anlagen 19a und 19b KWahlO, Nr. 2.6)
- sieht die Beifügung zurückgewiesener Wahlbriefe samt Inhalt als Anlagen zur Briefwahl Niederschrift vor – mit Zurückweisungsgrund, verschlossen, fortlaufend nummeriert, verpackt und versiegelt; ebenso der Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe
- beinhaltet die Zählung der Wahlscheine und damit der Anzahl der Briefwähler/innen mit Dokumentation in der Briefwahl Niederschrift (vgl. Anlagen 19 a) und b) KWahlO, Nr. 2.8)



VII. Zurückweisungsgründe bei der Briefwahl (§ 27 Abs. 2 KWahlG; § 58 Abs. 2 KWahlO)

Nach § 27 Abs. 2 KWahlG sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (am Wahltag bis 16 Uhr – später eingegangene Wahlbriefe sollten im Wahlamt verbleiben),
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein grauer Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der orangene Wahlbriefumschlag noch der graue Stimmzettelumschlag verschlossen ist,



VII. Zurückweisungsgründe bei der Briefwahl (§ 27 Abs. 2 KWahlG; § 58 Abs. 2 KWahlO)

Nach § 27 Abs. 2 KWahlG sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der/die Wähler/in oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.



VII. Zurückweisungsgründe bei der Briefwahl (§ 27 Abs. 2 KWahlG; § 58 Abs. 2 KWahlO)

- Die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt. Vielmehr gelten ihre Stimmen als nicht abgegeben.
- Die Stimmen einer Briefwählerin/eines Briefwählers, die/der vor dem oder am Wahltag stirbt oder ihr/sein Wahlrecht verliert, bleiben gültig (§ 27 Abs. 4 KWahlG).



VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahlG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO)

Die Feststellung der Briefwahlergebnisse im Wahlbezirk

- erfolgt nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit (18 Uhr) und nach dem Abschluss der Briefwahlhandlung
- findet im Briefwahlraum statt und ist wie die Briefwahlhandlung öffentlich
- erfordert die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter der/die Briefwahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder deren Stellvertreter/innen – alle Mitglieder des Briefwahlvorstands sollen anwesend sein
- gliedert sich in
 - a) die abschließende Zählung der Briefwählerinnen und -wähler und
 - b) die Zählung der Stimmen
- beginnt mit der Freiräumung des Wahltisches und der Öffnung und vollständigen Leerung der Briefwahlurne



VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahlG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO)

Die Zählung der Briefwählerinnen und -wähler

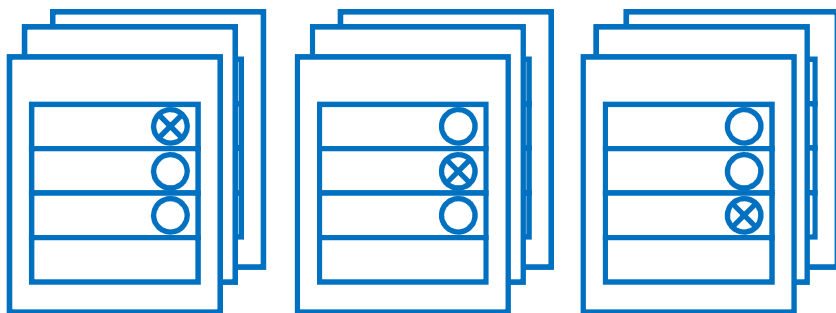
- Die Beisitzer(inne)n zählen die ungeöffneten grauen Stimmzettelumschläge.
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge ist mit der in der Briefwahl Niederschrift (vgl. Anlage 19a bzw. 19b KWahlO, jeweils Nr. 2.8) dokumentierten Zahl der Wahlscheine/zugelassenen Briefwähler/innen zu vergleichen,
- Bei Übereinstimmung ist dies die Zahl der Briefwähler/innen. Trotz wiederholter Zählung bleibende Abweichungen sind in der Ergänzung zur Briefwahl Niederschrift zu vermerken (vgl. Anlage 20a bzw. 20b KWahlO, Nr. 3.21 a) und b).
- Im Falle der Abweichung ergibt sich die Zahl der Briefwähler/innen für die jeweilige Wahl aus der Zählung der Stimmzettel, die aus den geöffneten Umschlägen zu entnehmen und zu zählen sind (Anlage 20a bzw. 20b, Nr. 3.21 c).

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahlG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO)

Erster Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

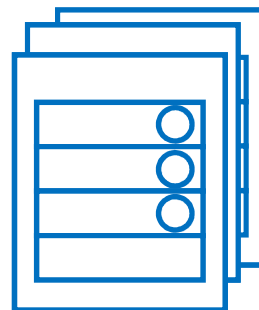
Mehrere Beisitzer/innen sortieren und stapeln die entfalteten Stimmzettel wie folgt:

Stapel (1)



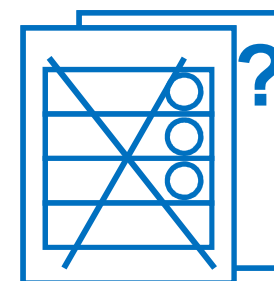
zweifelsfrei gültige Stimmzettel,
getrennt nach Bewerber(inne)n oder
ggf. Listen

Stapel (2)



**ungekennzeichnete
Stimmzettel**

Stapel (3)



Stimmzettel, die Anlass
zu **Bedenken** geben
und über die der
Briefwahlvorstand
später **beschließen** muss

VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahlG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO)

Zweiter Arbeitsgang: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen, Stapel (1) und (2)

- Briefwahlvorsteher/in und Stellvertreter/in erhalten die Stimmzettelstapel (1) in der Reihenfolge der Bewerber/innen bzw. Listen, prüfen, ob die Kennzeichnung jeweils gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in bzw. für welche Liste die Stimmen abgegeben worden sind – ergeben sich Bedenken, kommt der Stimmzettel auf Stapel (3)
- nur der/die Briefwahlvorsteher/in erhält die ungekennzeichneten Stimmzettel des Stapels (2), prüft diese und sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind
- jeweils zwei Beisitzer/innen zählen die geprüften Stimmzettelstapel (1) mit den gültigen Stimmen und (2) mit den ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch
- die Zählergebnisse werden zunächst notiert und nach dem dritten Arbeitsgang in die zugehörige Ergänzung zur Briefwahlniederschrift eingetragen



VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahlG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO)

Dritter Arbeitsgang: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Anlass zu Bedenken, Stapel (3)

- Über jeden Einzelfall und die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme entscheidet der Briefwahlvorstand durch Beschluss.
- Der/Die Briefwahlvorsteher/in gibt jede Entscheidung mündlich bekannt, sagt bei den gültigen Stimmen an, welche/r Bewerber/in bzw. welche Liste sie erhalten hat und vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels die Entscheidung des Briefwahlvorstands (z. B. „g 1“ oder „g 4“, bei ungültiger Stimme „u“ oder ausführlicher).
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge (ggf. mit den zugehörigen Stimmzetteln), über die beschlossen worden ist, sind fortlaufend zu nummerieren, zu verpacken und zu versiegeln und der Briefwahl-niederschrift als Anlagen beizufügen.



VIII. Die Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand (§§ 27 Abs. 3, 29 und 30 KWahlG; §§ 60, 74, 75 a, 75 n Abs. 3 KWahlO)

Dritter Arbeitsgang: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge mit Anlass zu Bedenken, Stapel (3)

- Der/Die Schriftführer/in addiert zu den im zweiten Arbeitsgang ermittelten Zahlen die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmen.
- Der/Die Schriftführer/in trägt die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmen in Abschnitt 4 der jeweiligen Ergänzung zur Briefwahlniederschrift ein.
- Zwei Beisitzer/innen überprüfen die Zusammenstellung der Ergebnisse.
- Beantragt ein Mitglied des Briefwahlvorstands eine erneute Zählung der Stimmen, ist der Zählvorgang vollumfänglich zu wiederholen und die Begründung in der Ergänzung zur Briefwahlniederschrift (Nr. 5.2) zu vermerken.

IX. Die Gültigkeit der Stimmen

(§ 25 und 30 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 52 KWahlO)

- § 25 Abs. 2 KWahlG sieht eine Stimmabgabe durch Ankreuzen vor.
- Abgesehen davon ist jede Kennzeichnung des Stimmzettels zulässig, die den Willen der Wählerin/des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt, z. B. das Anstreichen eines Kreises oder im Feld einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Liste, das Verstärken der Kreisumrandung oder das Ausmalen des Kreises, das Streichen aller nicht gewünschten Bewerber/innen bzw. Listen bis auf eine/n.
- Fragezeichen und Risse in den Kreis sind keine Kennzeichnungen.
- Der Stimmzettel muss auf der Vorderseite gekennzeichnet sein und kann mit dem Schreibstift der Wahlkabine, mit einem sonstigen Blei-, Farb- oder Tintenstift oder mit Kugelschreiber erfolgen.

IX. Die Gültigkeit der Stimmen (§ 25 und 30 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 52 KWahlO)

- Ungültig sind Stimmen (§ 30 KWahlG, § 52 KWahlO), wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, z. B. durch Ankreuzen oder Bezeichnung mehrerer Bewerber/innen oder eine Kennzeichnung, die nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche/r Bewerber/in gemeint ist,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. zerrissen oder stark beschädigt ist,
 6. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden oder der Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

IX. Die Gültigkeit der Stimmen (§ 25 und 30 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 52 KWahlO)

- Zusätze und Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder Anlagen führen zur Ungültigkeit, wenn der/die Wähler/in über die Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung kundtut, z. B. die Beleidigung oder Belobigung einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Liste oder sonstige Erklärungen.
- Mehrere Kreuze bei einer Bewerberin/einem Bewerber oder einer Landesliste bedeuten eine Wiederholung des Willens der Wählerin/des Wählers, bei der die Stimmabgabe gültig bleibt (§ 52 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Die Gültigkeit der Stimmen wird exemplarisch am Stimmzettel für die Gemeinderatswahl aufgezeigt.

Kennzeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers bzw. einer Partei

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☒
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Formen der Kennzeichnung

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☒
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Formen der Kennzeichnung

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☒
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Formen der Kennzeichnung

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☒
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Kennzeichnung einer Bewerberin/eines Bewerbers durch Einkreisen

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Ungekennzeichneteter Stimmzettel

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der Stimmzettel enthält keine gültige Stimme.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Ein/e Bewerber/in bzw. Partei gekennzeichnet und gleichzeitig die übrigen gestrichen

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen
▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☒
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der Stimmzettel enthält 1 gültige Stimme für die dritte Bewerberin bzw. C-Partei.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

**Bis auf eine/n alle Bewerber/innen
bzw. Parteien gestrichen**

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Bis auf die ersten Bewerberin
bzw. Partei sind alle anderen
gestrichen.

Der Wille der Wählerin/des
Wählers ist eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Kennzeichnung außerhalb des vorgesehenen Kreises

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der Wille der Wählerin/des Wählers ist bei beiden Kennzeichnungen eindeutig erkennbar.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel mit 2 Kennzeichnungen

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter , Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☒
2	Ebel , Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann , Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☒
4	Schürmann , Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus , Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller , Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der/Die Wähler/in hat mehr als 1 Stimme an unterschiedliche Bewerber/innen bzw. Parteien vergeben.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Unzulässige Stimmenhäufung

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☒
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Da eine Stimmenhäufung nicht möglich ist, wird nur eine Stimme gezählt.

Die eine Stimme über 1 wird nicht berücksichtigt.

Stimmzettel **gültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmabgabe enthält Kommentar

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf <i>Weiter so!</i>	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☒
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Neutrale, positive oder negative
Kommentare führen zur
Ungültigkeit.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel enthält Beleidigung

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf <i>so ein Grasdackel</i>	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☒
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der/Die Wähler/in hat zwar dem zweiten Bewerber bzw. B-Partei eine gültige Stimme gegeben, aber die erste Bewerberin beleidigt.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel enthält Vorbehalt

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

nur wenn sie gegen das Neubaugebiet ist

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☒
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der/Die Wähler/in hat der ersten Bewerberin bzw. A-Partei eine Stimme unter Vorbehalt gegeben.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel ist ganz durchgestrichen, gleichzeitig eine Stimme vergeben

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☒
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin Düsseldorf	C-PARTEI Jens Mustermann, Jennifer Musterfrau, Jakob Mustermann	CP	☐
4	Schürmann, Josef Landwirt Düsseldorf	D-PARTEI Bianca Musterfrau, Cornelia Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☐
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Der/Die Wähler/in hat den Stimmzettel ganz durchgestrichen, damit ist dieser ungültig. Die Stimme für die erste Bewerberin bzw. A-Partei kann nicht gewertet werden.

Stimmzettel **ungültig**

X. Beispiele für gültige und ungültige Stimmen

Stimmzettel wurde durchgerissen

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
im Wahlbezirk
am 14.09.2025

Nur **eine/n** Bewerber/in ankreuzen, **sonst** ist Ihre Stimme ungültig. Hier ankreuzen ▼

1	Reuter, Karla Arbeitnehmerin Düsseldorf	A-PARTEI Anton Mustermann, Bärbel Musterfrau, Carsten Mustermann	AP	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	B-PARTEI Maria Musterfrau, Jana Musterfrau, Abdel Mustermann	BP	☐
3	Dr. Bachmann, Anne Ärztin	C-PARTEI Jens Mustermann, Jena	CP	☐
4	Landwirt Düsseldorf	Bianca Musterfrau, Colina Musterfrau, Rene Mustermann	DP	☐
5	Wilkus, Marek Elektromeister Düsseldorf	Einzelbewerber/in		☒
6	Müller, Erika Journalistin Düsseldorf	WÄHLERGRUPPE	WG	☐

Obwohl der Stimmzettel eine ordnungsgemäße Stimmabgabe enthält, ist er ungültig, weil er ganz durchgerissen wurde.

Beschädigungen oder kleinere Risse auf dem Stimmzettel wären aber unbeachtlich.

Stimmzettel **ungültig**



XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit

(§ 24 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 39 KWahlO)

- Die Briefwahlhandlung und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses – und damit alle Beratungen und Entscheidungen des Briefwahlvorstands – sind ausnahmslos öffentlich (keine Ausschlussmöglichkeit).
- Während der Briefwahlhandlung und der Ergebnisermittlung hat jede Person – auch Nichtwahlberechtigte – Zutritt zum Briefwahlraum, soweit das ohne Störung der vorzunehmenden Handlungen möglich ist.
- Der Briefwahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Briefwahlraum; er kann Personen, die die Ordnung stören, aus dem Briefwahlraum verweisen (ggf. mit Unterstützung des Ordnungsamtes oder der Polizei).

XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit

(§ 24 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 39 KWahlO)

Der Öffentlichkeitsgrundsatz berechtigt Dritte (Wahlbeobachter/innen) jedoch nicht dazu,

- am Wahltisch Platz zu nehmen,
- das Briefwahlgeschäft und die Auszählung zu behindern oder grundlos zu verzögern (§ 24 Abs. 2 KWahlG),
- sich in Entscheidungen des Briefwahlvorstands – etwa über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Gültigkeit von Stimmen oder eine Neuauszählung – einzumischen,
- Negativverzeichnisse im Briefwahlraum einzusehen,
- auf Wahlscheine, Stimmzettel, Schnellmeldungen und Briefwahl-niederschriften zuzugreifen,
- Fotos oder Kopien von Schnellmeldungen und Briefwahl-niederschriften zu machen,

XI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit

(§ 24 KWahlG; § 60 Satz 3 i. V. m. § 39 KWahlO)

Der Öffentlichkeitsgrundsatz berechtigt Dritte (Wahlbeobachter/innen) jedoch nicht dazu,

- im Briefwahlraum zu filmen oder zu fotografieren, da Privatpersonen sich nicht auf ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit berufen können und das Persönlichkeitsrecht anwesender Wahlberechtigter oder anderer Wahlbeobachter/innen entgegenstehen dürfte.

Medienvertreter(inne)n wird der/die Briefwahlvorsteher/in Foto- und Videoaufnahmen genehmigen, wenn die Briefwahlhandlung und die Auszählung unbeeinträchtigt bleiben und das Einverständnis der genannten Personen vorliegt.

Wahlbeobachter/innen können aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) keine Rechte herleiten, da es auf Wahlorgane wie den Briefwahlvorstand nicht anwendbar ist.



XII. Schnellmeldungen, Briefwahl Niederschrift mit Ergänzungen, Rückgabe der Wahlunterlagen (§ 58 Abs. 3 bis 5, § 60 Satz 3 und 4 i. V. m. §§ 53 bis 55 KWahlO)

- Nach Abschluss der Auszählung der jeweiligen Wahl meldet der/die Briefwahlvorsteher/in das Ergebnis schnellstmöglich auf dem vorgegebenen Weg dem/der Wahlleiter/in der Gemeinde (Wahlamt) mithilfe des Vordrucks (vgl. Anlage 23 KWahlO).
- Soweit erforderlich, vervollständigt der/die Schriftführer/in die Briefwahl Niederschrift und deren Ergänzungen und fügt folgende Anlagen bei (vgl. Anlagen 19a/19b KWahlO, jeweils Nr. 2.9 und Anlagen 20a/20b KWahlO, jeweils Nr. 3.35):
 - (1) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,
 - (2) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
 - (3) die zurückgewiesenen Wahlbriefe,
 - (4) die durch Beschluss für gültig oder ungültig erklärten Stimmzettel, ggf. samt Stimmzettelumschlag.



XII. Schnellmeldungen, Briefwahl Niederschrift mit Ergänzungen, Rückgabe der Wahlunterlagen (§ 58 Abs. 3 bis 5, § 60 Satz 3 und 4 i. V. m. §§ 53 bis 55 KWahlO)

- Die Anlagen sind fortlaufend zu nummerieren, zu verpacken, mit einer Inhaltsaufschrift zu versehen und zu versiegeln.
- Alle anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands müssen die Briefwahl Niederschrift und alle Ergänzungen unterschreiben, Weigerungen einschließlich der Gründe sind dort zu vermerken.
- Der/Die Briefwahlvorsteher/in hat die Briefwahl Niederschrift mit den Ergänzungen und Anlagen unverzüglich – noch am Wahlabend – dem Wahlamt der Gemeinde zu übergeben.
- Die übrigen gültigen Stimmzettel, gebündelt nach Bewerberinnen und Bewerbern/Listenvorschlägen sowie die ungekennzeichneten Stimmzettel sind der Gemeinde verpackt und versiegelt zu übergeben (Anlagen 20a und 20b KWahlO, jeweils Nr. 6). Zurückzugeben sind auch das Negativverzeichnis, die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie die weiteren Ausstattungsgegenstände und Unterlagen.



Denken Sie bitte auch bei dieser Wahl daran:

- **Genauigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit** sind für die Mitwirkung im Briefwahlvorstand unverzichtbar.
- Bei der **Ermittlung** und **Feststellung** des Briefwahlergebnisses werden **alle** Mitglieder des Briefwahlvorstandes **dringend benötigt**.
- **Gegenseitige Kontrolle** im Briefwahlvorstand erhöht die Sicherheit und ist **gesetzlich vorgeschrieben**. **Verlangen Sie Kontrolle** und **erneute Zählung**, wenn Sie Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses haben.
- Die **Briefwahlunterlagen**, insbesondere Stimmzettel und Wahlscheine, sind **Urkunden** und **sorgfältig zu verwahren**; sie dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. **Jede Vernichtung**, die das Gesetz nicht ausdrücklich zulässt, ist unzulässig.
- In jedem Stadium des Briefwahlgeschäfts gilt

„Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit“



**Herzlichen Dank für
Ihre Mitwirkung bei der Wahl!**

**Scheuen Sie sich nicht, uns bei Fragen und
Unklarheiten am Wahltag zu kontaktieren.**

Unsere Telefonnummern finden Sie im
Wahlkoffer.

**Geben Sie uns nach der Wahl
auch gerne Ihr Feedback.**